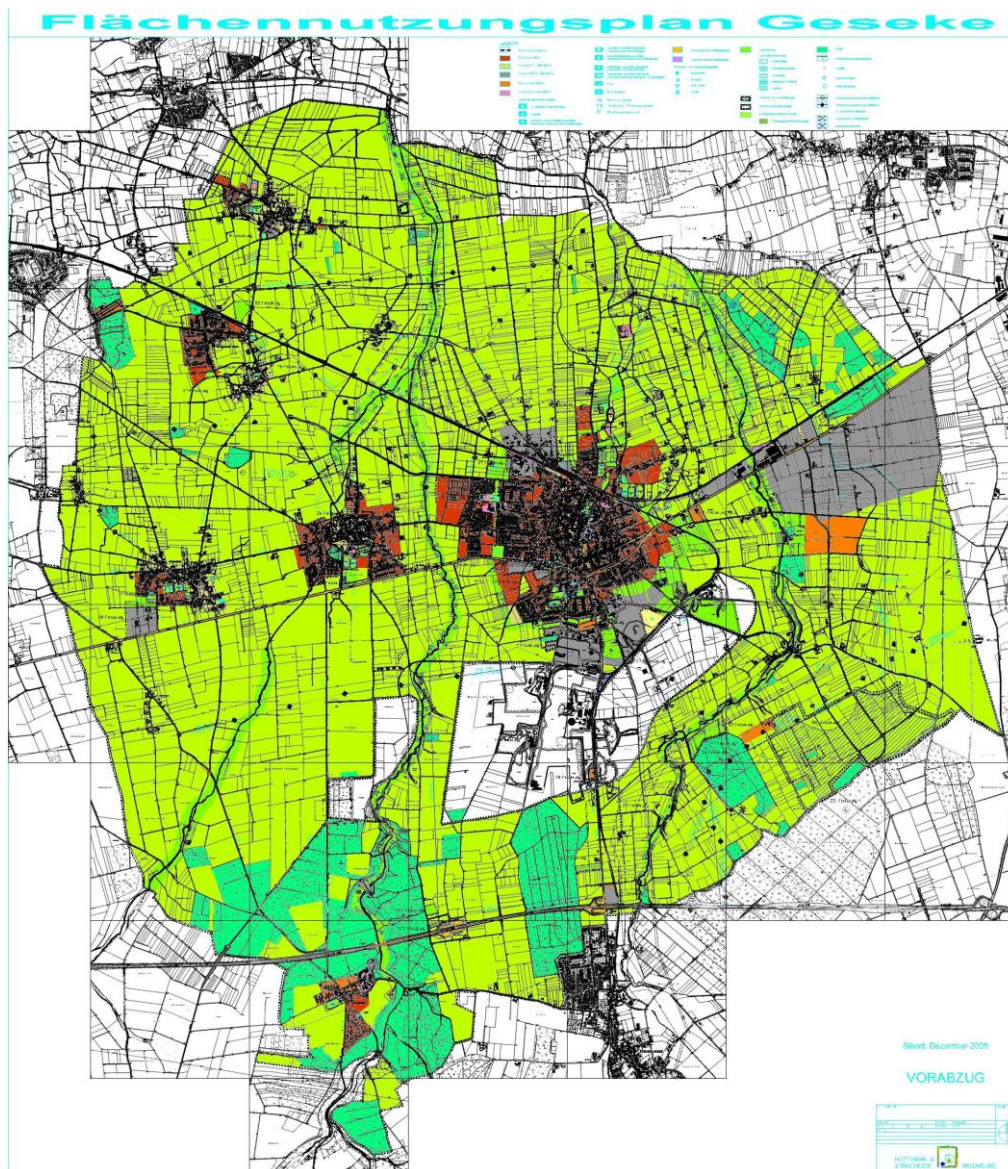


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke - Wohnbauflächenüberhänge

Bekanntgabe der Genehmigung der 99. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB vom 23.09.2004) (BGBl. i.S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I.S. 1722)

Planausschnitt



Die Bezirksregierung Arnsberg hat die vom Rat der Stadt Geseke am 07.07.2016 beschlossene 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke wie folgt genehmigt:

G e n e h m i g u n g:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Geseke vom 07.07.2016 beschlossene 99. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 12. August 2016
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1 – 1.4.-SO-9/16

Im Auftrag:
gez. K e u l

Die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörige Erläuterungsbericht werden für jedermanns Einsicht bei der Stadt Geseke – Stadtplanung Zimmer 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke ab sofort während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntgabe wird die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in den §§ 214 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994/GV NW S. 666 in der z. Zt. gültigen Fassung bezeichneten Verfahren und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Geseke, den 18.08.2016

gez. **Dr. Remco van der Velden**
Bürgermeister